

Erläuterungen im Sinne dieser Richtlinie:

Naturbelassenes Holz :

Waldholz oder Holz, das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert war.

Ausgeschlossen ist also der Einsatz von Holz, das lackiert, lasiert, imprägniert, gebeizt, beschichtet oder bedruckt ist.

Naturbelassenes Altholz:

Holz, das nach mindestens einer Gebrauchsnutzung zur Entsorgung ansteht.

Naturbelassenes Restholz

fällt bei der Holzbe- und -verarbeitung hauptsächlich in der Form von Hackschnitzeln oder Sägemehl an.

Naturbelassenes Holz aus Landschaftspflegemaßnahmen:

Äste und Hölzer einschließlich anhaftender Rinde (ohne Blätter oder Nadeln) - i.d.R. Hackschnitzel -, die bei Landschaftspflegemaßnahmen, wie z.B. Straßenbegleitgrün- oder Biotoppflege, anfallen.

Anforderungen an die Feuerungsanlagen nach 2.2.2:

Feuerungs- Wärmeleistung [MW]	Kessel- Wirkungsgrad [%]	CO [g/m3]	Staub [mg/m3]	NOx [mg/m3]	Cges. [mg/m3]
≤ 0,50	> 80	≤ 0,5 ¹	≤ 100 ¹	---	---
> 0,50 bis 1	> 80	≤ 0,25 ²	≤ 100 ¹	≤ 400 ²	≤ 50 ²
> 1 bis 2,5	> 80	≤ 0,15 ³	≤ 50 ²	≤ 250 ²	≤ 10 ³
> 2,5 bis 5	> 80	≤ 0,15 ²	≤ 50 ²	≤ 250 ²	≤ 10 ²
> 5	> 85	≤ 0,15 ²	≤ 20 ²	≤ 250 ²	≤ 10 ²

¹ Die Konzentrationswerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13 Vol.-% im Normzustand trocken

² Die Konzentrationswerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 Vol.-% im Normzustand trocken

³ Die Konzentrationswerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 Vol.-% im Normzustand trocken bei Nennlast

Die Messungen sind bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Anlage III Nr.2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen. Bei Anlagen die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz bedürfen, sind die Anforderungen der Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu beachten.